

Ansetzung der Danteschen Monarchie auf 1312/13 und setzt das Werk sowohl wegen seiner ganzen inneren Art als auch besonders wegen des Hinweises auf das Paradiso (in I, 12) in die letzten Jahre des Dichters, wo er am Hofe des Guido Novello in Ravenna in voller Ruhe und Freiheit des Geistes die Summe seines Lebens und seiner Anschauungen zog. Es mag bemerkt sein, das Constantin Sauter in der Einleitung zu seiner kürzlich erschienenen Uebersetzung der Monarchie (Freiburg, Herder, 1913) die Schrift aus ähnlichen Gründen in die gleiche Zeit setzt.
B. Schm.

263. Zum Gebrauch bei Seminarübungen hat A. Cartellieri das erste Buch des 'Defensor pacis' des Marsilius von Padua nach dem ältesten Druck (Basel 1522) im Wege eines dem anastatischen Neudruck ähnlichen Verfahrens (Manulverfahren) mechanisch reproduzieren lassen (Leipzig 1913). Ein Literaturverzeichnis und ein Namenregister sind beigegeben.
R. S.

264. In der 'Riezler-Festschrift', Beiträge zur bayerischen Geschichte, herausgegeben von Karl Alexander von Müller, München 1913, behandelt Max Buchner Bayerns Teilnahme an den deutschen Königswahlen im früheren Mittelalter. Der ursprünglich für diese Festschrift bestimmte Beitrag war dem Verf. während der Bearbeitung zu einem Umfange herangewachsen, der ihn für den Rahmen einer solchen Festschrift nicht mehr geeignet erscheinen liess. Er gibt daher an dieser Stelle nur die wesentlichen Resultate in kurzer Zusammenfassung, während die grössere Arbeit als selbständiges Buch in den Heften 116 und 117 der Gierkeschen Sammlung demnächst erscheinen wird. Vielleicht gibt uns das Erscheinen des grösseren Werkes Veranlassung nochmals auf die Arbeit zurückzukommen. Hier sei nur folgendes bemerkt. In den ersten Kapiteln führt der Verf. mit Recht aus, dass, so lange das Recht der Königswahl allen Reichsfürsten in gleicher Weise zustand, die Bayernherzoge unter den Laienfürsten gemäss ihrer hervorragenden fürstlichen Stellung im Reiche einen erheblichen Anteil an den Königswahlen besessen haben müssen. Freilich fehlt es ganz an Quellen, welche irgend eine besonders hervorragende Teilnahme Bayerns bezeugten, und deshalb scheint mir auch die Annahme, dass unter den seit Innocenz III. mehrfach genannten Fürsten, denen das Recht der Königswahl in besonderer Weise zusteht, auch der Bayernherzog mit begriffen sein müsse, nicht